

VR International

Ländersteckbrief Kuwait | Seite 6

Freiwillige Selbstanzeige für Exporteure | Seite 10

Wie der Mittelständler MAWA internationale Märkte erobert | Seite 11

Reihe 2014: Afrika

Afrika – ein Kontinent im Wandel



Der afrikanische Kontinent hat sich in der Wahrnehmung der Wirtschaftspresse innerhalb eines Jahrzehnts vom verlorenen Kontinent zum wohl-möglich letzten großen Wachstumsmarkt weltweit entwickelt.

Dabei zeichnete sich schon zur Jahrhundertwende ab, was sich nun verstärkt zeigt: Die afrikanischen Staaten werden demokratischer, ihre Wirtschaftspolitik wird effektiver, das Interesse an den Rohstoffen des Kontinents steigt und in vielen Ländern entwickelt sich eine kaufkräftige Mittelschicht. In den vergangenen Jahren steigerte Subsahara-Afrika sein BIP jeweils um 5 bis 6 % und entwickelte sich – nach Südostasien – zur am schnellsten wachsenden Region der Welt. Einzelne Länder verzeichneten sogar über fünf Jahre wie Äthiopien oder zehn Jahre wie Angola zweistellige Wachstumsraten. Nach Angaben der Weltbank kamen im vergangenen Jahrzehnt sechs der am schnellsten wachsenden Länder der Welt aus Afrika.

Nichtsdestotrotz spielt Afrika weltweit und auch im deutschen Außenhandel noch eine relativ geringe Rolle: Lediglich 2 % der deutschen Exporte – in 2012: 21,8 Mrd. EUR – gehen nach Afrika. Bei den Importen liegt der Anteil bei 2,6 %. Die in Afrika tätigen deutschen Unternehmen sind jedoch mit ihrem Geschäft größtenteils erfolgreich und wollen es auch in Zukunft weiter aus-



Eine Milliarde Afrikaner starten, besser ausgebildet denn je, in die Zukunft.

bauen. In einer Umfrage des Afrika-Vereins zum Jahreswechsel 2013/2014 bewerteten 36 % der befragten Unternehmen die Geschäftslage als gut und lediglich 8 % als schlecht. 56 % waren zufrieden. Für das Jahr 2014 rechnen 48 % mit einem günstigeren Geschäftsumfeld.

Hoffnung trotz Rückschläge

Afrika steht weiterhin vor einer Vielzahl von Problemen, aber wichtige Indikatoren für zukünftiges Wachstum – etwa stark steigende Einschulungsraten und bessere medizinische Versorgung – zeigen, dass sich Afrika zunehmend auf

Der Kriminalisierung entgehen – Selbstanzeige macht es möglich

Die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes, die kürzlich in Kraft getreten ist, gibt Exporteuren die Möglichkeit der freiwilligen Selbstanzeige – besonders bedeutend bei bloßen Arbeitsfehlern. Rechtsanwalt Dr. Harald Hohmann erläutert, warum dies positiv ist für die Exportwirtschaft.

VR International: In der Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes dürfte vor allem die neue Selbstanzeigemöglichkeit relevant sein?

Dr. Harald Hohmann: Ja, die Novellen von Außenwirtschaftsgesetz und Außenwirtschaftsverordnung sind beide zum 1. September 2013 in Kraft getreten. Vor allem geht es um die Neufassung des Strafrechts. Bisher war es so, dass bei der ungenehmigten Ausfuhr von Dual-Use-Gütern, also von allen Wirtschaftsgütern außer Waffen und Rüstungsgütern, grundsätzlich immer eine Ordnungswidrigkeit vorlag: Erst wenn das Auswärtige Amt bescheinigte, dass hierdurch „die außenpolitischen Belange Deutschlands erheblich gefährdet wurden“, wurde aus der Ordnungswidrigkeit eine Straftat. Jetzt heißt es stattdessen: Immer dann, wenn ein Exportverstoß vorsätzlich geschieht, liegt eine Straftat vor.

Dies wurde von uns in der Anhörung des Bundestages als „Kriminalisierung“ kritisiert, weil zumindest grobe Fahrlässigkeit kaum vom bedingten Vorsatz abgrenzbar ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass das absolute Gros aller Exportverstöße bloße Arbeitsfehler sind, bei denen der Exportkontrollbeauftragte oder der Sachbearbeiter aus einfacher – selten aus grober – Fahrlässigkeit das Einholen der Ausfuhrgenehmigung unterlässt.

Aufgrund dieser Kritik wurde entsprechend unserem Vorschlag eine freiwillige Selbstanzeige in das AWG eingefügt. Dabei liegt die Betonung auf freiwillige Selbstanzeige – mit der Selbstanzeige im Strafrecht hat dies wenig zu tun, sondern eher mit der freiwilligen Selbstanzeige im Steuerrecht. Genau wie im Fall der Steuerhinterziehung soll durch die freiwillige Selbstanzeige eine Möglichkeit geschaffen werden, die Strafflosigkeit zu erreichen.

VR International: Was bedeutet genau der Tatbestand der Selbst(kontroll)anzeige?

Dr. Harald Hohmann: Diese Form der freiwilligen Selbstanzeige ist nur dann anwendbar, wenn es um fahrlässige Exportverstöße geht.

Kernstück dieser Neuregelung ist das Voraussetzen eines ICP, also eines Internal Compliance Program, eines eigenen Programms zur Organisation und Überwachung der Abläufe bei Exporten. Wenn im Rahmen dieses ICP vom Exporteur selbst dieser Verstoß aufgedeckt wird, zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine zuständige Behörde gegen ihn deswegen ermittelt, soll es die Möglichkeit geben, unter bestimmten Voraussetzungen durch diese Selbstanzeige strafflos zu bleiben. Dies ist auch absolut richtig insofern, da zumindest im Rahmen der Zertifizierung als AEO – Authorized Economic Operator – oder zugelassener Wirtschaftsbeteiligter neben einem ICP auch eine Risikokommunikation mit den zuständigen Behörden verlangt wird, also notfalls auch die Selbstanzeige. Zusätzlich besteht kraft Praxis die nicht geregelte freiwillige Selbstanzeige fort, die zur Strafmilderung führt.

VR International: Was muss man unter Eigen-/Selbstkontrolle verstehen?

Dr. Harald Hohmann: Die „Eigen-/Selbstkontrolle“ ist das interne Programm zur Einhaltung der Ausfuhrkontrollverfahren. Zu den angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes gehören die absolut zentralen Schritte eines solchen ICP, vor allem: Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen gegenüber dem BAFA, interne Ernennung eines Exportkontrollbeauftragten, Organisationsanweisung für die Exportkontrolle, Inhouse-Seminar zur

Interview mit ...

Rechtsanwalt
Privatdozent
Dr. Harald Hohmann



Hohmann
Rechtsanwälte
Schlossgasse 2
63654 Büdingen
06042 9567-0
info@hohmann-rechtsanwaelte.com
www.hohmann-rechtsanwaelte.com

Einführung und Erläuterung der Organisationsanweisung, Einführung der Exportsoftware.

Wenn im Rahmen des internen Programms vom Exporteur oder von einem Dienstleister dieser Exportverstoß entdeckt wird, sollte er rasch diese angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund ergreifen – nach Einschaltung eines Exportanwaltes –, beim zuständigen Hauptzollamt anzeigen.

VR International: Ist die Neuregelung sinnvoll?

Dr. Harald Hohmann: Diese Neuregelung war unverzichtbar für die Entkriminalisierung und wird nun häufig genutzt. Sie ist sinnvoll und positiv für die Exportwirtschaft in Deutschland, weil sie das ICP und die Risikokommunikation mit den Behörden fördert, wobei gleichzeitig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf Sanktionen verzichtet wird, wenn ein bloßer Arbeitsfehler vorliegt und der Exporteur oder der Dienstleister alle Schritte ergreift, um solche Verstöße für die Zukunft zu verhindern.

VR International: Herzlichen Dank für das Gespräch.